

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1957

Nummer 65

Datum	Inhalt	Seite
30. 10. 57	Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen	265
28. 10. 57	Verordnung über Strafvollstreckungskosten	266
30. 10. 57	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung M. Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise	266
22. 10. 57	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb eines Teilabschnitts der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Gowerk—Wesseling—Libur—Oberlar—Siegburg	266

Bekanntmachung
über die Ratifikation des Vertrages des Landes
Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen
Kirche im Rheinland und der Evangelischen
Kirche von Westfalen.

Vom 30. Oktober 1957.

Auf Grund des Gesetzes zu dem Verträge des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. September 1957 — GV. NW. S. 249 — wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag ratifiziert worden ist.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 30. Oktober 1957 in Düsseldorf stattgefunden. Der Vertrag ist demnach gemäß § 3 am 30. Oktober 1957 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1957.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Prof. Dr. Luchtenberg.

— GV. NW. 1957 S. 265.

Verordnung über Strafvollstreckungskosten.**Vom 28. Oktober 1957.**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Justizverwaltungs-kostenordnung in der Fassung von Art. IV, Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) und der Verordnung über Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

§ 1

Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung wird, soweit dies nach § 10 Abs. 1 der Justizverwaltungs-kostenordnung nicht unzulässig ist, ein Haftkostenpauschsatz von 4,50 Deutsche Mark, bei Selbstverpflegung von 2,50 Deutsche Mark für jeden Hafttag erhoben. Der Tag der Einlieferung zählt mit, nicht jedoch der Tag der Entlassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1957.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1957 S. 266.

**Verordnung über Zuständigkeiten
nach der Verordnung M Nr. 2/57
über Milchauszahlungspreise.**
Vom 30. Oktober 1957.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 6 der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise vom 24. Juli 1957 (BANz. Nr. 142) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Behörde für die Entgegennahme von Meldungen gemäß § 5 Abs. 1 und für die Annahme von Zahlungen gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise wird das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen bestimmt.

§ 2

Die mir nach § 4 der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise zustehenden Aufgaben übertrage ich auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1957.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 266.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 22. Oktober 1957.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb eines Teilabschnitts der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Gowerk—Wesseling—Libur—Oberlar—Siegburg.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter v. 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Köln v. 28. Juni 1957, S. 302/303, und v. 30. August 1957, S. 440 (Berichtigung zu der Bekanntmachung Nr. 357), die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb des Teilabschnitts Keldenich—Siegburg der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Gowerk—Wesseling—Libur—Oberlar—Siegburg

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 266.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)